

**Flurbereinigungsverfahren Hungen – B 457
Az.: UF 1500**

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Hungen – B 457 wird gemäß § 8 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 18.11.2003 geändert und die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke zugezogen beziehungsweise ausgeschlossen. Anlage 1 bildet einen Bestandteil des Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um 27 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit 488 ha.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf den Gebietsübersichtskarten mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG),
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist Hessen Mobil, Wilhelmstraße 10 in 65185 Wiesbaden.

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

9. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

10. Feststellung der Wertermittlung

Die in Anlage 1 aufgeführten, zugezogenen Flurstücke wurden bereits in der vorhandenen, am 10.03.2015 festgestellten Wertermittlung berücksichtigt. Die Bewertung dieser Flurstücke wurde den derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern bekanntgegeben und von diesen anerkannt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für diese Grundstücke werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

11. Vorläufige Besitzeinweisung

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen werden parallel zu diesem Änderungsbeschluss veröffentlicht und gelten dementsprechend auch für die hier zugezogenen Grundstücke.

12. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Städten Hungen, Lich Müntenberg, Nidda und Laubach sowie in der Gemeinde Wölfersheim öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht. Zusätzlich können die Dokumente auf der Homepage des Flurbereinigungsverfahrens unter <http://www.hvbg.hessen.de/uf1500> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadtverwaltung Hungen, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen während der Dienstzeiten.

Gründe

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 18.11.2003 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch das Bauvorhaben der Ortsumgehung Hungen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen und weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Mit dem ersten Änderungsbeschluss vom 25.05.2011 wird die Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§1 und 37 FlurbG durchgeführt. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes ermöglicht werden.

Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist nun durch einen zweiten Änderungsbeschluss die Zuziehung von Grundstücken zum Verfahren in geringem Umfang erforderlich. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind für die Erreichung des Verfahrenszweckes entbehrlich. Die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes durch Zuziehung der in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke dient der möglichst vollkommenen Umsetzung der Verfahrensziele, insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Anpassung der Grundstücksgröße und -form an neuzeitliche betriebswirtschaftliche Verhältnisse durch Zusammenlegung.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen sowie der ausgeschlossenen Flurstücke des Flurbereinigungsverfahrens wurden im Rahmen der Abfindungswunsch- und/oder Abfindungsvereinbarungsgesprächen über das Verfahren sowie die zugrundeliegende Wertermittlung informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss und die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch gegen den Änderungsbeschluss ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Feststellung der Wertermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, oder bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Marburg, den 04.09.2015

Im Auftrag

(S)

gez. Käsemann

Anlage 1 zum 2. Änderungsbeschluss

Flurbereinigungsverfahren Hungen - B 457 (UF 1500)

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Hungen (1288)

Flur 2	Flst. Nrn. 205, 211, 223, 224, 225, 226
Flur 4	Flst. Nrn. 1, 18, 19/1, 20/1, 20/ 2, 20/3, 20/4, 41/1
Flur 7	Flst. Nrn. 90/1, 91/1, 93/1, 97/2, 105/18, 219
Flur 8	Flst. Nr. 298
Flur 14	Flst. Nrn. 16, 24, 50
Flur 15	Flst. Nr. 5
Flur 17	Flst. Nr. 1/2
Flur 24	Flst. Nrn. 16, 17
Flur 25	Flst. Nrn. 4, 25

Gemarkung Inheiden (1289)

Flur 4	Flst. Nr. 387/3
Flur 10	Flst. Nrn. 83/2, 86, 87, 88, 91/8 91/9

Gemarkung Langsdorf (1306)

Flur 4	Flst. Nr. 36
Flur 5	Flst. Nrn. 47, 48
Flur 7	Flst. Nr. 79

Gemarkung Bettenhausen (1199)

Flur 1	Flst. Nr.684/1
Flur 8	Flst. Nr.141

Gemarkung Bellersheim (1193)

Flur 7	Flst. Nrn. 46, 47
--------	-------------------

Gemarkung Villingen (1418)

Flur 15	Flst. Nrn. 52/1, 52/2, 53, 84, 94
---------	-----------------------------------

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Hungen (1288)

Flur 7	Flst. Nrn. 391, 403, 404, 405, 409, 358/1
--------	---